

Datum: 13.05.2008 Nr.: 12

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Erste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	674
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Auflösung der Abteilung Osteopathologie und Hämatopathologie im Zentrum Pathologie und Rechtsmedizin	676
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“	676
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“	685
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels	698

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 30.04.2008 die erste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778) beschlossen (§ 19 Abs. 11 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2003 S. 871) und § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193)).

Die geänderte Organisationsstruktur wird nachfolgend bekannt gemacht.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts, vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 30.04.2008 (siehe nächste Seite):

## Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder

### Präsidium

<b>Vizepräsident VP (H)</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe	<b>Vizepräsidentin VP (G)</b> Prof. Dr. Brigitte Groneberg	<b>Präsident P</b> Prof. Dr. Kurt v. Figura	<b>Vizepräsidentin VP (L)</b> Prof. Dr. Doris Lemmermöhle	<b>Vizepräsident VP (M)</b> Prof. Dr. Joachim Münch
---	--	---	---	---

### Fakultäten

Philosophische Fakultät Physik Chemie	Geowissenschaften und Geographie	Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Jura Medizin Theologie	Mathematik Wirtschaftswissen- schaften Sozialwissen- schaften
--	-------------------------------------	--	------------------------------	---

### Dienste

Administration Service Point (ASP) Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungsbeauftragte (GB) Interne Revision (IR) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8) Datenschutzbeauftragte Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten Mitarbeiterberatungsstelle	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Geschäftsführung Trägerstiftung (8) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Göttingen International (GI)	Strategische Forschungs- entwicklung (SFE) Research Service (1) Universitätsförderung (UF) Juniorprofessuren	Gebäude- management (GM) Sicherheits- wesen und Um- weltschutz (S)
--	--	---	--	--

### Senatskommissionen

Frauenförderung und Gleichstellung Informations- management	Lehre und Studium	Entwicklungs- und Finanzplanung	Forschung Informations- management (SUB)	
--	-------------------	------------------------------------	--	--

### Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen

GWDG und andere Unternehmens- beteiligungen	ZESS Mathematisch-natur- wissenschaftliches Prüfungsamt Zentrum für empiri- sche Schulforschung		SUB WiSo-Bibliothek	Allgemeiner Hoch- schulsport Institut für Informatik Zentrum für Infor- matik
---	--	--	------------------------	---

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzepts am 02.10.2003 die Auflösung der Abteilung Osteopathologie und Hämatopathologie im Zentrum Pathologie und Rechtsmedizin beschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002, Nds. GVBl. S. 836). Die Auflösung erfolgte zum 31.03.2008.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19.12.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.03.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ am 22.04.2008 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
und über die Zulassung  
für den internationalen Master-Studiengang  
„Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland - China für alle von ihr zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis

eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

(4) Die Universität Nanjing und die Beijing Foreign Studies University (beide im Folgenden: Partneruniversitäten) führen für die von ihnen zu vergebenen Studienplätze eigene Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Auswahl durch, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Fach Germanistik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission des Master-Studienganges an der Universität Göttingen. <sup>3</sup>Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle mit der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte der insgesamt erforderlichen Leistungen in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 befriedigend bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen.

(4) <sup>1</sup>Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländi-

scher Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Masterstudiums über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH2 oder nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen auf dem Niveau C1.1. verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind. <sup>4</sup>Ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss kann als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anstelle der in Satz 1 geforderten Nachweise anerkannt werden.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder –zertifikate erbracht. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Chinesisch ist, haben vor Beginn des Masterstudiums 80 Unterrichtsstunden Chinesisch nachzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität Göttingen eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen bei der Bewerbung an der Universität Göttingen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme dieses Studiengangs oder das Forschungsinteresse erkennen lässt, und die insbesondere das spezifische Interesse des Bewerbers/der Bewerberin für die interkulturelle deutsch-chinesische Ausrichtung des Studiengangs erläutert;
- f) Gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Nachweise praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder besonderer fachlicher Kenntnisse, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben (z.B. Berufspraktika in Institutionen der Kulturvermittlung vorzugsweise mit Bezug zu Deutschland/China, Bachelorarbeit zu einem studienrelevanten Thema, interkulturelle Erfahrungen in deutsch-chinesischen Zusammenhängen).

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits an einer der Partneruniversitäten beworben haben. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>2</sup>Ein Mitglied gehört der Professorengruppe an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist

möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,
- d) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen der von den Partneruniversitäten ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),
- b) anhand Berufsausbildung, praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder Kenntnisse, die über die besondere Eignung für diesen Studiengang Aufschluss geben, (max. 20 Punkte),
- c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte),
- d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bachelor-Abschlußnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises
  - 1,0 bis 1,2 51 Punkte
  - 1,2 bis 1,3 48 Punkte

1,3 bis 1,4	45 Punkte
1,4 bis 1,5	42 Punkte
1,5 bis 1,6	39 Punkte
1,6 bis 1,7	36 Punkte
1,7 bis 1,8	33 Punkte
1,8 bis 1,9	30 Punkte
1,9 bis 2,0	27 Punkte
2,0 bis 2,1	24 Punkte
2,1 bis 2,2	21 Punkte
2,2 bis 2,3	18 Punkte
2,3 bis 2,4	15 Punkte
2,4 bis 2,5	12 Punkte
2,5 bis 2,6	09 Punkte
2,6 bis 2,7	06 Punkte
2,7 bis 3,0	03 Punkte

- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen oder fachliche Kenntnisse, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben

hervorragende Leistungen oder Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Leistungen oder Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Leistungen oder Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen oder Kenntnisse	0 bis 5 Punkte

- c) Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben

Die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte

- d) Auswahlgespräch gemäß § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu erbringen, für das die Zulassung erfolgt.

### **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fachlicher Hintergrund und Kenntnisse studienrelevanter wissenschaftlicher Grundlagen,
- b) Konkrete Vorstellung von Studieninhalten des Studiengangs und darauf bezogenes Hintergrundwissen,

- c) Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich deutsch-chinesischer Kooperation im Wissenschafts-, Bildungs- und Kulturbereich,
- d) Berufliche Perspektiven,
- e) Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenz.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 d) sowie des § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. <sup>7</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>8</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor,

wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2008/2009.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.02.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.03.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ am 22.04.2008 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
und über die Zulassung  
für den Studiengang „Master of Education“**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master of Education“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im „Master of Education“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 4 nicht statt.

**§ 2 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang**

- (1) Die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt für die Auswahlgespräche zur Feststellung der Studierfähigkeit und für die zulassungsbeschränkten Erstfächer Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar je ein Mitglied aus einem der beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4,
- b) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- c) Entscheidung über Zugang und Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master of Education hat zur Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichtsfächern nach Abs. 4 vermittelt hat, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule aus den Bologna-Signatarstaaten, in den Fächern nach Abs. 4, für die die Einschreibung und Zulassung zum Masterstudium beantragt wird, erworben hat und für den Masterstudiengang Master of Education besonders geeignet gemäß Abs. 5 ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS). <sup>3</sup>Die positive Feststellung und die Zulassung sind auflösend bedingt bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Prüfungsordnung des Master of Education, sofern die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistun-

gen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 5 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- a) Mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein.
- b) Weitere Studienfächer können Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein.
- c) Die Studienfächer Chemie, Biologie oder Physik müssen in Kombination mit einem der folgenden Studienfächer studiert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik. Das Studienfach Informatik muss in Kombination mit dem Studienfach Mathematik studiert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Kombination mit einem anderen Studienfach zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird und das angestrebte Studienfach an der Universität Göttingen im Masterstudiengang „Master of Education“ angeboten wird.

(5) <sup>1</sup>Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss oder eine gewichtete Note gemäß Abs. 2 mit der Note 2,5 oder besser nachweist.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 22 Punkte erreicht:

- a) Note des Bachelorabschlusses oder der gewichteten Note gemäß Abs. 2:

2,6 bis 2,51	10 Punkte
2,7 bis 2,61	9 Punkte
2,8 bis 2,71	8 Punkte
2,9 bis 2,81	7 Punkte
3,0 bis 2,91	6 Punkte
3,1 bis 3,01	5 Punkte
3,2 bis 3,11	4 Punkte

3,3 bis 3,21	3 Punkte
3,4 bis 3,31	2 Punkte
3,5 bis 3,41	1 Punkte
4,0 bis 3,51	0 Punkte

b) Besondere pädagogische Eignung: bis zu 21 Punkte.

<sup>3</sup>Die besondere pädagogische Eignung nach lit. b) wird durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss in den beiden Studienfächern, für die sie oder er die Einschreibung und die Zulassung beantragt, sowie in dem Professionalisierungsbe-  
reich wenigstens 150 Anrechnungspunkte (Credits) nachweisen, davon in einem der Stu-  
dienfächer nach Abs. 4 mindestens 55 Anrechnungspunkte (Credits) und in einem anderen  
Studienfach nach Abs. 4 mindestens 40 Anrechnungspunkte (Credits).

(7) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- die fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindes-  
tens 6 Anrechnungspunkten (Credits),
- die Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrech-  
nungspunkten (Credits),
- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen,
- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum,
- Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Russisch ohne den Sprachnachweis  
Russisch im Abiturzeugnis, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Sprach-  
kenntnisse des Russischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Re-  
ferenzrahmens nachweisen.

(8) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über aus-  
reichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt  
gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-  
ländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch den Nachweis der  
Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 3. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur  
Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsord-  
nung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbe-  
werberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von  
der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbeson-  
dere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der  
deutschen Sprache Niveau DSH 3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF)  
oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachge-  
wiesen haben.

(9) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis zum Ende des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

#### **§ 4 Mündliche Zusatzprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Studiengang Master of Education besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eingangsparameter:

- a) Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern,
- b) Reflexion- und Analysefähigkeit bezüglich der in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen und
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss von 3,5 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges Exposé einreichen, in dem sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen Erfahrungen in schulischen Handlungsfeldern reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der Zeit vom 15.7 bis 15.9. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die jeweilige Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem

Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkte

- b) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) <sup>1</sup>Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch nach § 6 Abs. 4 haben. <sup>7</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,5 ist. <sup>8</sup>Eine Bescheinigung nach Abs. 6 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch nach § 6 Abs. 4 hat.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Master of Education beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit einem Lichtbild neueren Datums;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
  - d) ein Nachweis des Studiums in den beiden Studienfächern im Umfang gemäß § 3 Abs. 6;
  - e) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 7;
  - f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudien-gang mit lehramtsbezogenem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat o-der studiert;
  - g) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studien-plätze in einem der folgenden Studienfächer zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben:

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) Französisch,
- d) Latein,
- e) Mathematik,
- f) Spanisch,
- g) Chemie,
- h) Biologie,
- i) Physik.

<sup>2</sup>Die Zuordnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem Studienfach richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Studienfächern. <sup>3</sup>Die Zulassung in einem Studienfach nach Satz 1 gilt zugleich für das weitere Studienfach, für das eine Bewerberin oder ein Be-werber den Zugang und die Zulassung beantragt, sofern tatsächlich ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. <sup>4</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zulassung für zwei zulassungsbeschränkte Studienfächer beantragt, wird in beide Auswahlverfahren ein-bezogen; sie oder er erhält eine Zulassung zu beiden Studienfächern, sobald sie oder er für eines der beiden Studienfächer zugelassen wird.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote,
- b) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 4 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 5 und 6 genannten Auswahlkriterien.

(4) <sup>1</sup>In der Vorauswahl wird die Zahl der am Auswahlgespräch teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern auf das Zweifache der Zahl der im Rahmen des Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. <sup>2</sup>Es wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des letzten, noch zur Teilnahme qualifizierenden Ranges zugelassen.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 45 Punkte erreicht werden können. <sup>2</sup>Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des ersten Studienabschlusses. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Die Rangliste wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,1 bis einschließlich 1,0	24 Punkte
1,2 bis 1,11	23 Punkte
1,3 bis 1,21	22 Punkte
1,4 bis 1,31	21 Punkte
1,5 bis 1,61	20 Punkte
1,6 bis 1,71	19 Punkte
1,7 bis 1,81	18 Punkte
1,8 bis 1,91	17 Punkte
1,9 bis 2,01	16 Punkte
2,0 bis 2,11	15 Punkte
2,2 bis 2,11	14 Punkte
2,3 bis 2,21	13 Punkte
2,4 bis 2,31	12 Punkte
2,5 bis 2,41	11 Punkte
2,6 bis 2,51	10 Punkte
2,7 bis 2,61	9 Punkte
2,8 bis 2,71	8 Punkte
2,9 bis 2,81	7 Punkte

3,0 bis 2,91	6 Punkte
3,1 bis 3,01	5 Punkte
3,2 bis 3,11	4 Punkte
3,3 bis 3,21	3 Punkte
3,4 bis 3,31	2 Punkte
3,5 bis 3,41	1 Punkte
4,0 bis 3,51	0 Punkte

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung im Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkte.

bb) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte.
Nicht überzeugend	0 Punkte

<sup>2</sup>Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. <sup>3</sup>Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(8) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis zum Ende des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch wird von den eingesetzten Auswahlkommissionen durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:
  - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
  - b) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission führen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten
  - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 6 Buchstabe b).
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu

stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 6 Buchstabe b) sowie des § 2 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. <sup>7</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>8</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

### **§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 6 und 7 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeit-

raum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 9 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz Buchstabe a) und § 5 Abs. 1 Satz 2 enden die dort genannten Fristen für das Vergabeverfahren 2008/2009 am 15.08.2008.

---

## **Abteilung 8:**

### Verlust eines Dienstsiegels

Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.05.2008/Nr. 12

Seite 698

## **Abteilung 8:**

### Verlust eines Dienstsiegels

## **Universität zu Köln**

Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

An die  
Universitäten und Hochschulen

### **Rundschreiben Nr. 24/2008 Verlust des Dienstsiegels Nr. 13 der Universität zu Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Studierendensekretariat der Universität zu Köln ist das Dienstsiegel Nr. 13 entwendet worden. Das Dienstsiegel hat die nachstehende Form und trägt die Nr. 13:



(Originalgröße Ø 2 cm)



(Vergrößerte Abbildung)

Da die Möglichkeit des Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kilndtworth)



## **Der Kanzler**

Abteilung 34  
Innerer Dienst und Beihilfe-Service  
der Kölner Hochschulen

Herr Kierfel

Telefon +49 221 470-4490  
Telefax -49 221 470-5013  
g.kierfel@verw.uni-koeln.de  
www.verwaltung.uni-koeln.de

AZ:

Köln, 17.04.2008

Besucherschrift: Universitätsstraße  
Servicezeiten des Beihilfe-Service:  
Mo, Di, Do 9.00 – 16.00 Uhr  
Mi 9.00 – 18.00 Uhr  
Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Postanschrift:  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Zentrale:  
Tel. +49 221 470-0  
Fax +49 221 470-5151

Zu erreichen mit:  
KVB-Bahnlinie 9  
KVB-Buslinien 130, 136, 146

Bankverbindung  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 50  
Kto.-Nr. 19 00 694 835  
IBAN DE44 3705 0198 1900 694835  
BIC COLSDE33